

# Stellungnahme

Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen  
und des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur  
Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen  
(Zukunftsfinanzierungsgesetz)

10. Mai 2023

## Zusammenfassung

Digitalisierung und Klimaschutz sind die beiden zentralen Ziele der Ampel-Koalition. Um hier einen echten Schritt nach vorne zu machen, die Klimaziele so schnell wie möglich zu erreichen, die Digitalisierung voranzutreiben und gleichzeitig die internationale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands zu erhalten, benötigen wir mehr Innovation. Doch Innovation heißt auch Investition. Einen wichtigen Beitrag kann hierbei der Kapitalmarkt leisten. Dafür muss er jedoch für Unternehmen attraktiver, unbürokratischer und innovationsfreundlicher werden.

Der vom Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Justiz vorgelegte Referentenentwurf für ein Zukunftsfinanzierungsgesetz greift zentrale Punkte auf, um den Startup- und insbesondere FinTech-Standort Deutschland voranzubringen. Die Unternehmensfinanzierung durch die vorgesehene Modernisierung des Kapital- und Finanzmarkts zu stärken, ist eine wesentliche politische Aufgabe: Es gilt, durch verbesserte Rahmenbedingungen das Innovationspotenzial in Deutschland zu heben, um global betrachtet kompetitiv zu bleiben und den Kapitalmarkt ins digitale Zeitalter zu bringen.

Dabei befürwortet Bitkom den breitgefächerten Maßnahmenkanon des Zukunftsfinanzierungsgesetzes und betrachtet ihn als integralen Bestandteil, das im Koalitionsvertrag verankerte Ziel zu erreichen, Deutschland zum führenden Startup- und FinTech-Standort zu machen. Bei der Ausgestaltung des Gesetzesentwurfs kommt es nun darauf an, die richtigen Schwerpunkte zu setzen und praxistaugliche, schnelle Umsetzungen zu ermöglichen. Aus Sicht des Bitkom sind dabei insbesondere die folgenden vier Punkte zentral:

- **Die attraktive Ausgestaltung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung** ist der entscheidende Hebel, um insbesondere Startups zu befähigen, im internationalen "War for Talents" zu bestehen. Entscheidend ist hier die

**Daniel Breiting**  
Leiter Startups

T +49 30 27576-165  
d.breitinger@bitkom.org

**Benedikt Faupel**  
Bereichsleiter Blockchain

T +49 30 27576-410  
b.faupel@bitkom.org

**Kevin Hackl**  
Bereichsleiter Digital  
Banking & Financial  
Services

T +49 30 27576-109  
k.hackl@bitkom.org

**Lukas Marschallek**  
Referent Digital Banking  
& Financial Services

T +49 30 27576-551  
l.marschallek@bitkom.org

Albrechtstraße 10  
10117 Berlin

anwenderfreundliche Ausgestaltung, die Lösung der Dry-Income Problematik durch §19 a EStG sowie die Ausweitung der Steuervergünstigungen für Mitarbeiterkapitalbeteiligung.

- **Die Digitalisierung des Kapitalmarktes** durch die Erweiterung des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) auf Aktien, wobei die Anpassung an europäische Regelungen mitgedacht werden muss.
- **Die Digitalisierung und Modernisierung der Aufsicht** mit Blick auf Tempo, Innovation und aufsichtliche Sorgfaltspflichten im Sinne des Standorts und seiner Endkonsumentinnen und -konsumenten.
- **Die Verbesserung der Eigenkapitalgewinnung & Erhöhung der Attraktivität der Aktienanlagen**, um Kapital für ambitionierte Klimaziele und die Digitalisierung der Wirtschaft zu mobilisieren. Die Schaffung eines weiteren Weges, um insbesondere Startups, Wachstumsunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen die Beschaffung von Eigenkapital auf dem Kapitalmarkt zu ermöglichen, ist vor diesem Hintergrund lobenswert. Das im Eckpunktepapier ausgerufene Ziel der Attraktivitätssteigerung von Aktienanlagen über das Steuerrecht fällt durch gestrichene Anreize jedoch schwächer aus als noch im Eckpunktepapier.

# Anregungen zur Umsetzung des Zukunftsfinanzierungsgesetzes

## Mitarbeiterkapitalbeteiligung (Ausweitung §19a EstG)

78 % der Startups sagen, dass eine Verbesserung der Attraktivität der Mitarbeiterkapitalbeteiligung eine wichtige politische Maßnahme sei <sup>1</sup> Diese ist insbesondere im globalen „War for Talents“ dringend notwendig, um Fachkräfte zu werben und zu halten.

Als größte Hindernisse für eine attraktive, praxistaugliche Ausgestaltung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung haben sich bisher die eingeschränkte Anwendbarkeit **von § 19a EstG sowie die sog. Dry-Income-Problematik** erwiesen. Wir begrüßen daher die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Verbesserungen im Einkommenssteuerrecht zur vorläufigen Nichtbesteuerung von Vermögensbeteiligungen ausdrücklich. Es gilt, die folgenden Punkte für den nachhaltigen Erfolg der Vorhaben und die internationale Konkurrenzfähigkeit von Mitarbeiterbeteiligungsmodellen in Deutschland bei der Gesetzgebung zu beachten:

- **Ausweitung des Anwendungsbereichs von § 19a EstG:** Die aktuellen Schwellenwerte nach KMU-Definition wirken sich zu Lasten von wachstumsstarken Unternehmen aus, die mitunter vor dem aktuellen Höchstalter von zwölf Jahren bereits Umsatz- oder Mitarbeiter-Schwellenwerte überschreiten. Wichtig ist daher die im Referentenentwurf vorgesehene Verdopplung der angesetzten KMU-Schwellenwerte sowie die beabsichtigte Verlängerung der aktuell einjährigen Übergangsfrist um weitere sechs Kalenderjahre nach Überschreitung des Schwellenwertes, die wir ausdrücklich befürworten.
- **Anpassung Altersgrenze Startups:** Die Erhöhung des maximalen Höchstalters von Startups von zwölf Jahren auf 20 Jahre ist wichtig, um insbesondere forschungsintensive Unternehmen, die lange Entwicklungsphasen haben, zu unterstützen.
- **Lösung der Dry-Income-Problematik:** Nach aktueller Regelung ist die Besteuerung auf den Zeitpunkt der Übertragung der Kapitalbeteiligung (z.B. bei einem Exit) aufgeschoben; sie findet jedoch spätestens nach zwölf Jahren statt oder wenn das Dienstverhältnis mit dem Startup endet. Das bedeutet, dass eine Besteuerung ohne faktischen Liquiditätsfluss eintreten kann – zum Leidwesen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zum einen ist ein Exit oder IPO innerhalb von zwölf Jahren nicht garantiert, zum anderen droht bei nicht untypischem Arbeitgeberwechsel eine nicht unerhebliche, kaum kalkulierbare Steuerlast. Dieses Problem erkennt der Gesetzesentwurf an. Damit die Anwendung von Mitarbeiterkapitalbeteiligung in Deutschland attraktiv wird, muss die Besteuerung, die keinesfalls umgangen werden soll, daher zum Zeitpunkt des Liquiditätsflusses stattfinden. Dieser Zeitpunkt ist

<sup>1</sup> Vgl. Bitkom Startup Report 2022: <https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/Bitkom-Startup-Report-2022>

zumeist der Exit, ggf. auch eine vorherige Veräußerung der Anteile durch den Mitarbeitenden (etwa im Wege einer „Rückübertragung“ aufgrund von Leaver-Rules, wie sie auch richtigerweise im Entwurf adressiert wird). Bei gängigen Setups wird die Gesellschaft, an der die Mitarbeitenden beteiligt sind, zumindest die Zustimmung zur Übertragung von Anteilen geben müssen oder ist in aller Regel in die Prozesse involviert (etwa bei Verkauf der Gesellschaft oder einem Börsengang). Entsprechend begrüßen wir, dass der Gesetzesentwurf den Vorschlag aufgreift, der Gesellschaft zu ermöglichen, den noch bestehenden (Lohnsteuer-)Verpflichtungen nachzukommen.

- **Pauschsteuersatz:** Der in § 19a Abs. 4a EStG-E vorgesehene Pauschsteuersatz von 25 % ist zu begrüßen. Die Möglichkeit zur Lohnsteuerpauschalierung wird jedoch keine große Anreizwirkung entfalten, solange der pauschal versteuerte Mitarbeitervorteil weiterhin der Beitragspflicht zur Sozialversicherung unterliegt. Nach § 19a Abs. 4a EStG-E pauschal versteuerte Vorteile für Beschäftigte aus der Übertragung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen sollten daher in § 1 Abs. 1 SvEV ausdrücklich von der Beitragspflicht zur Sozialversicherung freigestellt werden, soweit die Jahresvergütung der betroffenen Beschäftigten die Beitragsbemessungsgrenze zur Sozialversicherung nicht überschreitet. Eine solche Befreiung ist gerechtfertigt, da § 19a EStG in der geplanten Fassung des Zukunftsfinanzierungsgesetzes nur anwendbar sein soll, wenn der mit der gewährten Beteiligung zusammenhängende Vorteil zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird.
- **Praxistauglich und einfach gestalten:** Es sollte bei der Ausgestaltung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung darauf geachtet werden, dass sie praxistauglich und einfach gehalten wird. In diesem Sinne begrüßen wir ebenfalls die im Entwurf vorgesehene Ausweitung der Übertragungsmöglichkeit der Vermögensbeteiligung durch Gesellschafter des Arbeitsgebers sowie die Ausweitung auf Unternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes. Im Entwurf ergänzt werden sollte die Möglichkeit, dass die übertragene Beteiligung nach § 19a EStG Abs. 1 nicht der Besteuerung unterliegt, wenn Vermögensbeteiligungen nicht nur mittelbar über Personengesellschaften, sondern auch Kapitalgesellschaften gehalten werden. In der Praxis vesten viele Startup-Mitarbeitende ihre Anteile in UGs.

Zudem sollte im Entwurf berücksichtigt werden, dass keine Besteuerung nach § 19a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG ausgelöst wird, wenn die übertragene Vermögensbeteiligung aufgrund einer gesellschaftsrechtlichen Maßnahme, etwa durch Verschmelzung oder der Implementierung von neuen Strukturen, übertragen wird und für die Übertragung (ausschließlich) neue Anteile an der übernehmenden Gesellschaft gewährt werden (z.B. bei einem qualifizierten Anteilstausch nach § 21 UmwStG (zu Buchwerten) in eine Holding-GmbH).

Wir befürworten eine verstärkte Standardisierung des Verfahrens zur Übertragung von Anteilen, um Startups eine rechtssichere und insbesondere unbürokratische Ausgestaltung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung zu ermöglichen. Daher sollten neben den gesetzlichen Änderungen auch Informationsmaterialien wie etwa über Genussscheine, Leitfäden und FAQs online zur Verfügung gestellt werden. Dieses staatliche Angebot muss mittelfristig um einen Standardvertrag ergänzt werden. Dies ist vor allem für sehr junge Startups relevant, die wenig Ressourcen für umfassende Beratungsdienstleistungen haben. Insbesondere in dieser Phase ist es

außerordentlich wichtig, dass das Aufsetzen der Mitarbeiterkapitalbeteiligung weder zeit- noch kostenintensiv ist.

- **Senkung des administrativen Aufwands:** Es sollte ferner geprüft werden, wie man den administrativen Aufwand der Einführung und Beibehaltung von Mitarbeiterkapitalbeteiligung mittelfristig und über den Gesetzesentwurf hinaus senken kann. Denkbar ist hier beispielsweise eine Reform des Gesellschaftsrechts und die Einführung einer Art Dual Class Shares für GmbHs, um Mitarbeitende unkompliziert am wirtschaftlichen Erfolg teilhaben zu lassen. Zudem sollte es eine Möglichkeit geben, jegliche Übertragungen digital abzuwickeln. Langfristig bedarf es einer EU-weiten Harmonisierung, um Beteiligungen an Unternehmen zu ermöglichen, die in mehreren Ländern tätig sind. Es muss vermieden werden, dass in jedem EU-Land unterschiedliche Kostenpflichten, administrative Prozesse, Besteuerungsregelungen und sonstige Vorgaben für Beteiligungsmodelle zu beachten sind.
- **Erhöhung des Steuerfreibetrags auf 5.000 € zu gering:** Zunächst ist zu begrüßen, dass der Freibetrag für die Gewährung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen auf 5.000 € erhöht wird. Der Gesetzgeber kommt damit einer langjährigen Forderung des Bitkom nach. Der aktuell in § 3 Nr. 39 EStG vorgesehene Steuerfreibetrag von jährlich 1.440 € ist zu gering, um echte Anreiz- und Incentivierungswirkung auslösen zu können. Die vorgesehene Erhöhung auf 5.000 € wird allerdings angesichts der gegenwärtigen Inflationsraten nicht dauerhaft die erwünschte Hebelwirkung haben. Daher sollte im Gesetz selbst, zumindest jedoch in der Gesetzesbegründung, ein Regelungsauftrag verankert werden, wonach der Gesetzgeber alle drei Jahre über eine Erhöhung des Freibetrages zu entscheiden hat. Um im internationalen Vergleich für Arbeitnehmende wettbewerbsfähig zu bleiben, sollte man sich an anderen Ländern orientieren. Das spanische Startup-Gesetz, das Anfang des Jahres in Kraft getreten ist, sieht einen jährlichen Freibetrag in Höhe von 50.000 € für Aktienoptionen vor.
- **Fortbestehender Regelungsbedarf:** Auch wenn die im Referentenentwurf des Zukunftsfinanzierungsgesetzes enthaltenen Änderungen in § 3 Nr. 39 und § 19a EStG positiv zu bewerten sind, bleiben Anwendungsunsicherheiten und Verbesserungsmöglichkeiten, auf die wir hinweisen möchten. Es wäre wünschenswert, wenn unsere diesbezüglichen Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch aufgegriffen werden:
  - **Anteile ausländischer Arbeitgeber:** Sowohl nach § 3 Nr. 39 EStG als auch nach § 19a Abs. 1 EStG (in der geplanten Neufassung) wird die jeweilige Steuervergünstigung auch gewährt, wenn die Mitarbeitenden an einem mit dem Arbeitgeberunternehmen i.S.d. § 18 Aktiengesetz (AktG) verbundenen Unternehmen beteiligt werden sollen. Nicht eindeutig ist allerdings, ob dennoch die Beteiligung an einem Unternehmen mit Sitz in Deutschland Voraussetzung für die Steuerbegünstigung von Mitarbeiterbeteiligungen ist. Zweifel daran schürt der Verweis in das 5. VermBG. GmbH-Anteile fallen nur dann in den Anwendungsbereich des 5. VermBG, wenn die GmbH Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hat. Für Aktien ist das 5. VermBG nur anwendbar, wenn diese an einer deutschen Börse zum regulierten Markt zugelassen sind. Damit wären deutsche Beschäftigte von Unternehmen mit Sitz im Ausland ohne Börsenzulassung in Deutschland von den steuerlichen Begünstigungen für

Mitarbeiterkapitalbeteiligungen ausgeschlossen. Es wäre jedoch europarechtlich bedenklich, Mitarbeiterbeteiligungen an Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Deutschland nur zu begünstigen, wenn Anteile an einer nach deutschem Recht gegründeten oder in Deutschland ansässigen oder an einer deutschen Börse zugelassenen Gesellschaft gewährt werden.

- **Bewertung der Anteile bei Übertragung auf Beschäftigte:** In der Praxis führt die Bewertung von Kapitalbeteiligungen an Beschäftigte immer wieder zu Schwierigkeiten. Zu dem Zeitpunkt, zu dem die Anteile an die Mitarbeiter gewährt werden, fehlt es an einem adäquaten Bewertungsmaßstab, wenn nicht zufällig gerade eine Finanzierungsrunde für das Arbeitgeberunternehmen stattgefunden hat. Die alternative Bewertung nach Bewertungsgesetz führt vielfach zu Schwierigkeiten, wenn es noch keine ausreichende Unternehmenshistorie gibt, oder zu einer zu hohen Bewertung der Anteile. Insbesondere berücksichtigt das deutsche Steuerrecht Binde- und Haltefristen sowie sonstige Einschränkungen bei der Veräußerung nicht oder nur unzureichend. In anderen EU-Ländern (z.B. Irland) werden bei der Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen diese Restriktionen dagegen voll eingepreist. Um unliebsame Überraschungen im späteren Veranlagungsverfahren des Arbeitnehmers zu vermeiden, wäre es zudem begrüßenswert, wenn § 19a Abs. 5 EStG dahingehend angepasst wird, dass die Bestätigung des Finanzamtes sowohl das Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers als auch das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers bindet. Der Wert der Anteile sollte also im Ausgabezeitpunkt der betreffenden Anteile für alle Beteiligten festgeschrieben werden.
- **Von Gesellschaftern gewährte Anteile:** Nach dem Referentenentwurf kann die Besteuerung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen auch dann aufgeschoben werden, wenn ein Gesellschafter des Arbeitgebers die Anteile zur Verfügung stellt. Dies kann dem Entstehen von Dry Income auf Seiten der Arbeitnehmer entgegenwirken. Allerdings bleibt ein steuerliches Hindernis, nämlich die Steuerpflicht der Gesellschafter in diesen Fällen. Stellt ein Gesellschafter Anteile von mindestens 1 % des Gesellschaftskapitals unentgeltlich für die Mitarbeiterbeteiligung zur Verfügung, hat er die darin enthaltenen stillen Reserven aufzudecken (§ 17 Abs. 1 S. 2 EStG). Denn die Bereitstellung der Anteile wird steuerlich bisher wie deren Einlage in die Arbeitgebergesellschaft behandelt. Bei unentgeltlicher Bereitstellung der Anteile ergibt sich damit eine „Dry-Income-Problematik“ auf Seiten der Gesellschafter.

## Digitalisierung des Kapitalmarkts

Die weitere Digitalisierung des Kapitalmarkts ist ein wichtiger Schritt, um Deutschland für die digitale Zukunft fit zu machen. Die Erweiterung des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) auf Aktien begrüßen wir. Eine möglichst zügige Umsetzung ist wichtig, denn im EU-Vergleich und weltweiten Effektenverkehr ist das Wertpapierrecht für papierlose Begebungsformen bereits üblich. Außerdem gilt es, mit Hinblick auf das DLT Pilot Regime etwaige Wettbewerbsbenachteiligungen deutscher Marktteilnehmer zu verhindern. Mit der zügigen Erweiterung des eWpG auf Aktien, kann auch in Deutschland über eine DLT-Marktinфраstruktur im Rahmen des DLT Pilot Regimes mit Kryptoaktien oder elektronischen Aktien der Handel und die Abwicklung stattfinden. Mit dem vorliegenden Referentenentwurf geht Deutschland in die richtige Richtung. Folgende Punkte gilt es bei der weiteren Umsetzung aber zu beachten:

- **Begebung von Kryptoaktien als Inhaberaktien:** Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Entwurf bei Kryptoaktien eine Begrenzung auf Namensaktien vorsieht und keine Begebung als Inhaberaktien erlauben möchte. Die Begründung, dass bei Krypto-Inhaberaktien die Geldwäscheüberwachung erheblich erschwert würde, trägt nur begrenzt. Auch bei Krypto-Inhaberaktien würde eine Übertragung grundsätzlich intermediarisiert erfolgen und wäre wie bei Krypto-Inhaberschuldverschreibungen im Kryptowertpapierregister zu erfassen. Im Fall einer Einzeleintragung auf den Inhaber, der zugleich Berechtigter ist, wäre eine Übertragung an den Erwerber im Kryptowertpapierregister einzutragen. Im Fall einer Sammeleintragung erfolgt eine Übertragung zwischen den Berechtigten dann durch Depotumbuchungen auf Ebene der Depotbank, die als Inhaber im Kryptowertpapierregister eingetragen ist. Auch bei Krypto-Inhaberaktien wäre also in der Regel von einem intermediarisierten System bei der Übertragung und der Verwahrung auszugehen.

Der Ausschluss von Krypto-Inhaberaktien führt auch zu Friktionen bei der Handelbarkeit von Kryptoaktien mit Blick auf das DLT Pilot Regime, das den Handel und die Abwicklung sowie die Verwahrung von DLT basierten Aktien vorsieht. Im Rahmen des DLT Pilot Regimes ist es möglich auch klassisch urkundlich begebene Aktien zu tokenisieren und über eine DLT-Marktinфраstruktur zu handeln. Es wäre also möglich, eine Inhaberaktie klassisch zu begeben und dann als DLT-Finanzinstrument tokenbasiert zu handeln. Wir sehen daher keinen Grund, weshalb nicht gleich auch Krypto-Inhaberaktien begeben werden können sollen.

- **Veröffentlichungspflicht für Kryptowertpapiere:** Wir möchten anregen, die Veröffentlichungspflicht im Bundesanzeiger für Kryptowertpapiere abzuschaffen. Dies ist mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, die eine Emission unwirtschaftlich machen so z. B. bei Derivaten. Eine ausreichende Transparenz ist durch die Veröffentlichungspflicht beim Kryptowertpapierregisterführer sowie der Eintragung auf der BaFin Website ausreichend sichergestellt.
- **Zuordnung von Kryptowerten zum Kundenvermögen:** Ein weiterer Punkt, auf den wir in unserer Stellungnahme zum Eckpunktepapier hingewiesen haben, ist die Klarstellung der Zuordnung von Kunden-Kryptowerten zum Kundenvermögen, insbesondere auch im Falle der Insolvenz des Kryptoverwahrers.

Die Anpassungen unter § 26b und § 46i im Kreditwesengesetzes (KWG), sind ein erster richtiger Schritt und antizipieren bereits heute die Vorgaben der EU Markets in Crypto-Assets (MiCA) Verordnung. Eine gesetzliche Klarstellung der Vermögenstrennung von Kunden-Kryptowerten und den Kryptowerten im Eigenbestand des Kryptoverwahrers ist zu begrüßen. Auch begrüßen wir die Klarstellung, dass eine buchhalterische Erfassung, die jederzeit die eindeutige Zuordnung zum Kundenvermögen sicherstellt, ausreicht, um eine Vermögenstrennung und damit auch die Aussonderungsfähigkeit der Kundenvermögenswerte im Fall der Insolvenz des Verwahrers sicherzustellen. Dies entspricht bereits der gelebten Praxis der Kryptoverwahrer.

- **Verfügung über Werte auf eigene Rechnung bzw. Rechnung Dritter:** Wir bitten um Klarstellung, welche Fälle davon erfasst sein sollen, dass ein Kunde darin eingewilligt hat, dass das Institut über die Werte auf eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter verfügen kann (§ 26b Abs. 2 KWG, § 46i Abs. 1 S. 2 KWG). Sind davon Fälle des sog. Lendings erfasst oder soll auch Staking oder Liquid Staking davon erfasst sein? Bspw. beim Delegated Staking verbleiben Kundenwerte in der Wallet des Verwahrers und werden nur an eine Delegator-Node delegiert, aber nicht übertragen. Im Fall des Stakings halten wir es für schwierig, dass die Kundenwerte nicht mehr dem Kundenvermögen zugehörig gelten sollen und damit u. U. auch nicht mehr vor der Insolvenz des Verwahrers geschützt sein werden. Wir bitten daher um eine Klarstellung, welche Fälle tatsächlich von einem „Verfügen“ erfasst sein sollen.

Im Fall des Stakings von Kryptowerten, werden sogenannte Rewards von den Validatoren an die Wallet-Adresse gesendet, von der aus, die Kryptowerte gestakt werden. Technisch ist es nicht möglich, Rewards an eine andere Wallet-Adresse zu senden. Rewards werden in der Regel zwischen Kunden und dem Verwahrer aufgeteilt oder vom Kryptoverwahrer für die Bereitstellung der Infrastruktur einbehalten. Hier würden wir eine Klarstellung anregen, dass das kurzweilige Empfangen von Kryptowerten, die dem Verwahrer zustehen sollen auf Wallet-Adressen auf denen Kundenwerte gehalten werden, nicht dazu führt, dass die Insolvenzfestigkeit der Kundenwerte in Gefahr gerät. Technisch lässt sich der Empfang von Rewards nicht anders abbilden.

- **Ausnahmen von der Erlaubnispflicht:** Bitkom begrüßt die Ausnahmen von der Erlaubnispflicht für DLT-Marktinfrastrukturen nach dem DLT Pilot Regime (§ 53s, KWG, § 78b Gesetz zur Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten, WpIG). § 53t KWG soll klarstellen, dass die Vorschriften für Zentralverwahrer nach dem KWG auch für DLT SS (Settlement System) DLT TSS (Trading and Settlement System) gelten sollen, wenn diese auf Grundlage einer Erlaubnis nach der Zentralverwahrerverordnung tätig sind. Wir würden um eine Klarstellung bitten, ob dies auch gelten soll, wenn eine Wertpapierfirma eine besondere Genehmigung zum Betrieb eines DLT TSS beantragt hat, da diese grundsätzlich als Wertpapierfirma nicht unter das KWG fallen würde.
- **Kryptowertpapiere und das DLT Pilot Regime:** Es wird davon ausgegangen, dass Kryptowertpapiere i. S. d. eWpG DLT-Finanzinstrumente nach dem DLT Pilot Regime sein können. Daher sollte überprüft werden, wie Kryptowertpapiere im Rahmen des DLT Pilot Regimes zukünftig behandelt werden, und ob es zwingend die Ausgabe über einen Kryptowertpapierregisterführer nach dem eWpG benötigt oder ob diese

Funktion durch einen DLT SSDLT TSS erbracht werden kann. Dies ist notwendig da das DLT Pilot Regime einen Kryptowertpapierregisterführer nicht kennt und zudem eine MiFID II/DLT Pilot Regime Lizenz nach dem WpIG nicht mit einer Lizenz für die Kryptowertpapierregisterführung verbunden werden kann, da es sich bei letzterer um eine KWG-Lizenz handelt (§ 15 Abs. 7 WpIG). Es würden daher zwei separate Unternehmen benötigt, wobei das Hindernis der fehlenden Kompatibilität der Aufzeichnungsinfrastrukturen nicht gelöst wäre.

- **Begebung von Wertpapieren über die registerführende Stelle:** Auch mit Blick auf die europäische Verordnung über Zentralverwahrer (CSDR) (Art. 3 Abs. 1 und 76 Abs. 2) wäre es hilfreich, wenn klargestellt wird, inwieweit der Emittent mit Sitz in Deutschland, der übertragbare Wertpapiere ausgibt oder ausgegeben hat, die zum Handel an Handelsplätzen zugelassen sind bzw. dort gehandelt werden, über die registerführende Stelle i. S. d. eWpG durch Buchungen im Register statt im Effektengiro, Wertpapiere in entmaterialisierter Form begeben kann.
- **Handel und Abwicklung elektronischer Wertpapiere ins Zentrum rücken:** Tokenbasierte Wertpapieremissionen werden derzeit vor allem im KMU-Umfeld über Vermittlungsplattformen vertrieben und gehandelt. Um einen einfacheren Zugang zum Kapitalmarkt zu ermöglichen, sollte Deutschland sich im Hinblick auf die ESMA Opinion on trading venue perimeter einsetzen, d.h.: Plattformbasierte Geschäftsmodelle als Anlagevermittlungsplattformen sollten zulässig bleiben und keine Zulassung als multilaterales System erfordern, die eine zwingende Abwicklung über einen Zentralverwahrer erfordern würden. Damit würde der Zugang zum Markt nur über Intermediäre ermöglicht und direkter Zugang von Privatpersonen oder Unternehmen, die ausschließlich Eigengeschäfte betreiben, unterbunden werden.
- **Einkommensteuerabführung Kryptowertpapierregisterführer:** Die in Artikel 16 Nr. 5 und Nr. 7 des ZuFinG RefE vorgeschlagene Änderungen im Einkommenssteuergesetz § 43 und 44 hätte insbesondere für Kryptowertpapierregisterführer weitreichende Folgen. So müsste der Kryptowertpapierregisterführer Kapitalertragsteuer einbehalten und abführen, obwohl dieser an keiner Stelle der Zahlungsflüsse am Zahlungsstrom beteiligt ist. Vielmehr bildet sich derzeit eine Infrastruktur von registerführenden Stellen, die mit Zahlstellen und Zahlungsdienstleistern kooperieren. Dies widerspricht der Tatsache, dass für nicht Organised Trading Facilities (OTF) / Multilateral Trading Facilities (MTF) gelistete „traditionelle“ Wertpapiere bisher keine Zahlstelle erforderlich ist und würde somit elektronische Wertpapiere und entsprechende Registerführer benachteiligen. Somit müsste ein neuer Zahlungsstrom vom emittierenden Unternehmen, das die Zinszahlungen leistet, an den Kryptowertpapierregisterführer eingeführt werden, damit dieser seiner Pflicht nachkommen kann, die einbehaltene Kapitalertragsteuer abzuführen. Damit konterkariert die vorliegende Regelung das Bestreben, den Markt der Kryptowertpapierregisterführer für innovative neue Anbieter zu öffnen. Das ist insbesondere deswegen nicht angemessen, weil durch die vorliegende Regelung das eigentliche Problem, nämlich das Fehlen eines Schuldners der Kapitalertragssteuer, der nicht der Gläubiger der Zahlungen ist, nicht grundsätzlich behoben wird. Lediglich für den Teil der Fälle, in denen ein elektronisches Wertpapier nach dem eWpG vorliegt, wird hier eine scheinbar zufällig gewählte Stelle in die Pflicht genommen.

- **Ausnahmen von der Erlaubnispflicht für Verwahrstellen als Kryptofondsanteilsregisterführer:** Im Zuge der ersten praktischen Umsetzungen von Kryptofondsanteilen gemäß der Verordnung über Kryptofondsanteile (KryptoFAV) ergibt sich die Rückmeldung der BaFin, dass die Verwahrstelle in ihrer Rolle als Registerführer für Kryptofondsanteile immer eine zusätzliche Erlaubnis für die Kryptowertpapierregisterführung gemäß KWG benötigt. Da der Anlegerschutz durch die umfassende Regulierung der Verwahrstelle bereits vollumfänglich sichergestellt ist und die Administration von Fondsanteilen grundsätzlich zu dem Aufgabengebiet der Verwahrstelle gehört, stellt sich die Frage, welchen Mehrwert eine zusätzliche Erlaubnis bringen würde in Bezug auf Kryptofondsanteile. Die organisatorischen und IT-Anforderungen für die Ausübung der Registerführung im Rahmen von Kryptofondsanteilen wären ohnehin von der Verwahrstelle zu erbringen und werden von der BaFin-beaufsichtigt.

Aus finanztechnologischer Sicht muss klar darauf hingewiesen werden, dass der Anwendungsfall in der aktuellen Form nicht die erwünschte Marktentwicklung mit sich bringen wird, da die Erlangung der Lizenz langwierig und kostenintensiv ist. Die Folge wäre ein signifikanter Standortnachteil gegenüber Luxemburg.

Kritisch anzumerken ist, dass Verwahrstellen, die in Deutschland als EU-Zweigniederlassungen tätig sind, keine Erlaubnis zur Kryptowertpapierregisterführung von der BaFin erlangen können und in der Folge keine Kryptofondsanteile administrieren können. In der Konsequenz müssten diese Häuser zunächst Tochtergesellschaften in Deutschland gründen und diese mit den entsprechenden Lizenzen ausstatten, was für diese Institute hohen Aufwand bedeutet. Dies würde die Marktentwicklung für „Kryptofondsanteile“ behindern und den Fondsstandort Deutschland schwächen.

- **Beibehaltung der Schriftform der Zeichnung einer Aktie:** Gemäß § 185 Abs. 1 S.1 AktG ist bei der Zeichnung von neuen Aktien eine schriftliche Erklärung (Zeichnungsschein) erforderlich. Trotz der Einführung der elektronischen Aktien wird dieses Erfordernis der schriftlichen Form beibehalten. Dementsprechend muss beispielsweise im Falle der Begebung der Krypto-Namensaktien eine Zeichnungserklärung (trotz Einbeziehung der Blockchain-Technologie) die Schriftform erfüllen. Zum Zwecke der kohärenten Digitalisierung sollte die elektronische Form (Textform) des Zeichnungsschein eingeführt werden.

## Digitalisierung und Modernisierung der Aufsicht

Modernisierungsbestrebungen in Hinblick auf die aufsichtliche Praxis mit einem starken Fokus auf Digitalisierung und Entbürokratisierung sind begrüßenswert. Eine „zeitgemäße Aufsicht“ spielt eine wesentliche Rolle, um Deutschland als Zukunftsstandort für Finanztechnologie und Investoren attraktiv zu halten. Jetzige Entwicklungen deuten bereits darauf hin, dass Deutschland hier im internationalen und innereuropäischen Vergleich den Anschluss verliert. Dies äußert sich darin, dass FinTechs zunehmend den Schritt in Erwägung ziehen, ihre Lizenz außerhalb Deutschlands beantragen, um ihre „Time-to-Market“ zu verkürzen. Tempo ist ein wesentlicher Aspekt, um deutsche FinTechs konkurrenzfähig zu halten und ihnen es zu ermöglichen – insbesondere in Zeiten eines angespannten Kapitalmarkts – effizient zu wirtschaften. Im jetzigen angespannten Funding Market kann beispielsweise die Antragsdauer entscheidend sein für den ökonomischen (Miss)erfolg eines Unternehmens.

Entsprechend ist es zu begrüßen, dass der Referentenentwurf Schriftformerfordernisse reduziert. Die soll durch “[e]ines von der Bundesanstalt bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsverfahren” sichergestellt werden. Diese Änderung kann allerdings nur die Basis für weitere Maßnahmen bilden, die eine “digital first” Aufsicht etablieren soll. Unseres Erachtens ist hierzu ein enger Schulterschluss zwischen Ministerien, Aufsicht und Marktteilnehmern notwendig. Das im BMF angesiedelte Digital Finance Forum oder die von Bundesbank und BaFin ausgerichtete BaFin Tech könnten hierfür wichtige Plattformen sein. Gerne unterstützt der Bitkom hier notwendige Prozesse.

Der Bitkom plädiert daher dafür die Punkte im Referentenentwurf zu spezifizieren, um in Summe Tempo, Innovation und aufsichtliche Sorgfaltspflichten im Sinne des Standorts und seiner Endkonsumentinnen und -konsumenten zu stärken. Grundsätzlich ist anzumerken, dass geplante Änderungen neben der BaFin auch Bundesbank und weitere Behörden einschließen sollte. Die weitere Konkretisierung und Ausgestaltung sollten folgenden Grundprinzipien folgen:

- **Digitalisierung per default für mehr Effizienz und Tempo:** Es muss eine volldigitale Möglichkeit für den Dokumentenaustausch geben, bspw. zur Einreichung von Prospekten, Informationsblätter, Whitepaper (nach MiCA) u.ä. Das MVP in seiner jetzigen Ausgestaltung hat sich noch nicht als probates Tool bewiesen (z.B. fehlerhafte Meldungen, wenn etwa Leerzeichen in Dokumentenbezeichnungen verwendet werden). Den Vorschlag elektronische Kommunikationsverfahren einzuführen, gilt es daher auszubauen. Durch eine volldigitale „Journey per default“ werden Prozesse im Sinne der Aufsicht als auch der Gründerinnen und Gründer beschleunigt und effizienter gestaltet. Dadurch freiwerdende Kapazitäten aufseiten der BaFin würden dazu führen, dass ein stärkerer Fokus auf den eigentlichen aufsichtlichen Aufgaben liegt und damit das Sicherheitsniveau des deutschen Finanzmarkts gestärkt würde.

Die Digitalisierung und entsprechende einheitliche Steuerung von Prozessen sollte in Summe auch zu einer besseren Planbarkeit von Erlaubnisverfahren führen. Heute bekommen Institute teilweise mit großer Verzögerung mitgeteilt, dass Unterlagen bspw. nicht vollständig eingereicht wurden. Eine klare digitale Prozessgestaltung kann dieses Problem lösen. Zusätzlich sollten § 16 Absatz 3 WpIG und §33 Absatz 4

KWG dahingehend ergänzt werden, dass die BaFin den Eingang der vollständigen Antragsunterlagen binnen 2 Wochen bestätigen muss.

BaFin und Bundesbank haben bereits eine Machbarkeitsstudie zur Neuausrichtung des Meldewesens veröffentlicht: Ziel ist es, ein datenbasiertes Meldewesen mit Verzicht auf Reporting Templates zu etablieren.<sup>2</sup> Das Meldewesen soll dadurch erleichtert und Analysemöglichkeiten verbessert werden. Time-Frame und eine EU-konforme bzw. EU-weite Umsetzung scheinen noch unklar. Jedenfalls stellt die Studie einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung dar.

- **Zukunftsadäquate Aufsichtsmechanismen etablieren in Hinblick auf neue Technologien:** Der digitale Finanzstandort hat sich innerhalb der letzten 5-10 Jahre spürbar weiterentwickelt. Aufsichtliche Praktiken und Instrumente sind allerdings nicht marktdäquat mitgewachsen. Dadurch vernehmen wir eine gewisse Schiefelage zwischen Zielsetzung und Umsetzung einer wirksamen Aufsicht insbesondere ggü. FinTechs. Die Tatsache, dass sogenannte etablierte Institute, FinTechs und technologische Drittanbieter innerhalb der Wertschöpfungskette immer stärker in Form von Kooperationen zusammenrücken verstärkt die Notwendigkeit, Kompetenzen und aufsichtliche Praktiken innerhalb der Finanzaufsicht qualitativ weiterzuentwickeln, um den digitalen Finanzstandort konkurrenzfähig zu halten.
- **Alignment von Aufsichtspraxis und Innovationszyklen:** Vor allem skalierende, pivotierende und schnellwachsende Unternehmen haben kürzere Innovationszyklen; teilweise um den Faktor 10 verglichen zu traditionellen Instituten. Eine punktuelle Prüfung etwa alle zwei bis drei Jahre scheint daher nicht zielführend. Ein möglicher Ansatz wäre, dass sich die Aufsicht regelmäßiger und tiefgreifender mit der Architektur von FinTechs befasst, um Risikoprofile besser bewerten zu können. Ein Weg hin zu einer „Prüfungsautomatisierung“ durch den Einsatz technologischer Hilfsmittel, die eine near-time Beaufsichtigung ermöglicht, wäre hier eine hilfreiche Basis. Damit könnte die BaFin insgesamt genauer und zielgerichteter auf die Sicherheit des Finanzmarkts blicken.
- **Kompetenzaufbau durch Austausch forcieren:** Neben gezielten Einstellungen und einschlägigen Weiterbildungen innerhalb der Finanzaufsicht, muss auch der Austausch mit den beaufsichtigten Instituten angepasst werden. Diverse jährliche Sonderformate, die teilweise punkto Teilnahmemöglichkeiten stark begrenzt sind, scheinen aus Bitkom-Sicht unzureichend. Zielgerichtete Austauschformate, die den gegenseitigen Informationsfluss stärken, sollten daher institutionalisiert werden. Das Schaffen von Dialogplattformen sollte daher im Zentrum stehen, um den Know-How-Transfer sicherzustellen. Das im BMF angesiedelte Digital Finance Forum kann hierzu bspw. als Vorbild dienen.

In diesem Kontext ist der kürzlich initiierte „FinTech Innovation Hub“<sup>3</sup> der BaFin positiv hervorzuheben. Dieser Online-Hub soll einen schnellen Überblick zu verschiedenen FinTech-Geschäftsmodellen bieten: Die Orientierung an dem BIS-FinTech Tree bildet dabei einen umfassenden Definitionsrahmen, der auch

<sup>2</sup> Vgl. BaFin Informationsveranstaltung zu Neuausrichtung des Meldewesens: [https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2022/meldung\\_2022\\_09\\_14\\_Infoveranstaltung\\_Machbarkeitsstudie.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2022/meldung_2022_09_14_Infoveranstaltung_Machbarkeitsstudie.html)

<sup>3</sup> Vgl. BaFin FinTech Innovation Hub: [https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/FinTech2/fintech2\\_node.html](https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/FinTech2/fintech2_node.html)

essenzielle Drittanbieter entlang der Wertschöpfungskette einschließt. Weiter wird ein einfacher Kommunikationsdraht zu den BaFin-Experten versprochen, der – wenn er sich in der Realität behauptet – einen großen Mehrwert für angehende Gründerinnen und Gründer darstellt. Dieser erste notwendige Schritt kann perspektivisch jedoch nur Basis für einen vertieften Informationsaustausch zwischen BaFin und beaufsichtigten Instituten sein. In diesem Kontext erscheint es bspw. wichtig, dass die BaFin eine Dependence in Berlin errichtet. Damit kann sichergestellt werden, dass der Draht zu jungen FinTech-Unternehmen gestärkt wird und so partnerschaftlich sowohl am Innovations- aber auch Sicherheitslevels des digitalen Finanzplatzes gearbeitet werden kann.

- **Harmonisierung und Konkretisierung:** Die zunehmende Spezialisierung entlang der Wertschöpfungskette stellt die Finanzaufsicht konsequenterweise vor neue Herausforderungen. Dies zeigt sich bspw. am zunehmenden Einsatz von Cloud-Diensten. Europäisch wird mit DORA hierfür ein neues Rahmenwerk definiert. Zeitgleich haben wir in der jüngeren Vergangenheit auch nationale Alleingänge gesehen: So wurden via FISG zusätzliche Regelungen bei Auslagerungen entwickelt. Zusätzliche Aktualisierungen der BAIT und MaRisk ergänzen zusätzlich einen europäischen Anforderungskanon. Dies ist für Finanzdienstleister, die den Finanzmarkt in erster Linie global verstehen, nicht zielführend und stellt auch die Aufsicht vor die Herausforderung, neue Regelungen zu implementieren bzw. doppelte Regime zu vermeiden. Um eine weitere innereuropäische Zerfaserung zu vermeiden, wäre es wünschenswert, wenn die deutsche Politik hier vor allem einen europäischen Weg forciert.

Zeitgleich fehlt es teilweise an wichtigen Konkretisierungen. So scheinen bspw. die Schweregradeinstufungen (F1 = geringfügig, F4 = schwerwiegend) und die damit einhergehenden entsprechenden Normenverstöße nicht ausreichend klar definiert. Der sich daraus ergebende Interpretationsspielraum der Prüfer kann Unternehmen in der Prüfungssituation durch die fehlende Klarheit zusätzlich herausfordern.

Weiter gilt es Reporting- und Meldepflichten stärker zu harmonisieren, und zwar sowohl zwischen einzelnen nationalen Aufsichtsbehörden als auch auf europäischer Ebene. Eine innereuropäische regulatorische Fragmentierung spiegelt sich auch in einer fragmentierten Aufsichtspraxis wider. Dies bedeutet für Institute nicht nur einen administrativen und compliance-bezogenen Mehraufwand, sondern hemmt effektiv Skalierungsbestrebungen von Unternehmen.

- **Englische Kommunikation:** Das Ermöglichen der englischsprachigen Kommunikation ist eine wichtige Ergänzung für den deutschen FinTech Standort. Gerade im Kontext MiCA oder DLT Pilot-Regime ist von einem Anstieg englischer Anträge auszugehen.

## Verbesserung der Eigenkapitalgewinnung & steuerliche Attraktivierung der Aktienanlage

Im Vergleich zu anderen Volkswirtschaften zeichnet sich Deutschland als traditionell bankbasiertes System durch einen tendenziell schwachen Kapitalmarkt aus. Ambitionierte Klimaziele und die Digitalisierung der Wirtschaft bedürfen jedoch massiver Investitionen und der Mobilisierung großer Mengen an Kapital von allen Marktteilnehmenden. Die Schaffung eines weiteren Weges, um insbesondere Startups, Wachstumsunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen die Beschaffung von Eigenkapital auf dem Kapitalmarkt zu ermöglichen, ist vor diesem Hintergrund lobenswert.

Bereits auf europäischer Ebene gibt es mit dem EU-Listing Act eine Parallelinitiative, welche die Anforderungen an die Börsennotierung – einschließlich der Nachbörsennotierung – vereinfachen soll, um die öffentlichen Kapitalmärkte für EU-Unternehmen attraktiver zu machen und den Zugang zu Kapital zu erleichtern. Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Wiedereinführung von Mehrfachstimmrechtsaktien (Dual Class Shares) greift eins der wichtigen Themen des Listing Acts auf und stärkt damit insbesondere den Startup-Standort Deutschland.

Der Bitkom begrüßt es außerdem, dass Wettbewerbsnachteile für den Finanzstandort Deutschland die sich aus ungleicher Umsetzung europarechtlicher Vorgaben herrühren (Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Wagniskapitalfonds sowie für die Verwaltungsleistungen von Konsortialführern), durch eine Angleichung an die rechtlichen Rahmenbedingungen in anderen europäischen Mitgliedstaaten beseitigt werden sollen. Vor allem die Umsatzsteuerbefreiung für Verwaltungsgebühren von Wagniskapitalfonds kann den Fonds-Standort Deutschland stärken und so mehr Kapital für Startups heben.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Bitkom viele der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Maßnahmen und glaubt, dass diese den deutschen Kapitalmarkt und die deutsche Wirtschaft voranbringen können. Einige der Eckpunkte bedürfen jedoch einer Nachschärfung, um das Potenzial des Kapitalmarkts für die Wirtschaft stärker zu entfalten.

- **Steuerliche Attraktivierung der Aktienanlage:** Das im Eckpunktepapier ausgerufene Ziel der steuerlichen Attraktivierung der Aktienanlage fällt durch gestrichene Anreize schwächer aus. Die noch im Eckpunktepapier vorgesehene Einführung eines Freibetrags für im Privatvermögen erzielte Gewinne aus der Veräußerung von Aktien und von Aktienfondsanteilen sowie die vorgeschlagene Abschaffung der gesonderten Verlustverrechnungskreise für Verluste aus Termingeschäften und aus Forderungsausfällen finden sich nicht im Entwurf wieder.

## Resümee

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass der vorgestellte Referentenentwurf wichtige Themenfelder für die Weiterentwicklungen des Startup- und Finanzstandorts Deutschland adressiert. Neben dem politischen Willen und den im Koalitionsvertrag festgehaltenen Maßnahmen, werden so nun auch viele konkrete Punkte und Maßnahmen adressiert, um das Ziel, Deutschland zu einem führenden Startup- und Finanzstandort zu machen, zu erreichen. Bitkom begrüßt diesen Schritt. Mittelfristig wird zudem ein enger europäischer Schulterschluss notwendig sein, um weitere zukunftstaugliche Rahmenbedingungen zu schaffen und damit die volkswirtschaftliche Entwicklung künftig zu stärken.

Für die Erreichung dieser Zielsetzung empfehlen wir die folgenden Aspekte zu priorisieren:

- **Die attraktive Ausgestaltung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung**
- **Die Digitalisierung des Kapitalmarktes**
- **Die Digitalisierung und Modernisierung der Aufsicht**
- **Die Verbesserung der Eigenkapitalgewinnung & Steuerliche Attraktivierung der Aktienanlage**

Bitkom vertritt mehr als 2.000 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.